

seecon Ingenieure GmbH  
Gemeinsam | Zukunft | Planen  
Spinnereistraße 7, Halle 14  
04179 Leipzig

Dr. Florian Gräßler  
Geschäftsführer

Glacisstraße 3  
01099 Dresden

Per E-Mail an: [Konsultation@seecon.de](mailto:Konsultation@seecon.de)

Telefon +49 351 8192 192  
E-Mail: lg-sachsen@vku.de

Dresden, 07.06.2022

## **Konsultationsverfahren zu den Maßnahmenentwürfen des Energie- und Klimaprogramm Sachsen 2021**

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Möglichkeit zur Stellungnahme über die Maßnahmenentwürfe des Energie- und Klimaprogramm Sachsen 2021. Wir begrüßen grundsätzlich den umfassenden Entwurf des Maßnahmenkatalogs auf dem Weg zur Klimaneutralität und -anpassung. Im Einzelnen möchten wir das Folgende zur Konsultation beitragen:

- **Handlungsfeld 2 – Kommunalen Klimaschutz und Klimaanpassung**

Die Strategie, Klimaanpassung auf der Ebene der Kommunen stärker zu befördern und zu verwirklichen, muss eilig angegangen werden. Klimaanpassung gelingt nur, wenn alle Betroffenen Wissen teilen und vor Ort gemeinsam umsetzen. Entsprechend sind in Zusammenarbeit Gestaltungs- und Finanzierungsspielräume für Klimaschutz- und Klimaanpassungsmaßnahmen zu ermitteln. Die Entwicklung von Förderangeboten aus EU- und Landesmitteln ist wichtig, ebenso wie die Beratung zu Unterstützungsbedarfen und Anreizwirkungen durch die SAENA.

Kommunale Unternehmen wollen beim Aufbau von lokalen und innovativen Klimaschutz- und Anpassungskonzepten ein wichtiger und aktiver Partner sein. Wir als VKU-Landesgruppe betonen ausdrücklich unsere Bereitschaft, am Aufbau und der Verstärkung hilfreicher Kooperationen, Strukturen und Austausch zur Stärkung von Klimaschutz und Klimaanpassungen in Kommunen mitzuwirken.

Bankverbindung:  
Sparkasse Leipzig  
IBAN: DE11 8605 5592 1194 9007 19  
BIC: WELA2333  
Ust.-IdNr.: DE 123065069  
Datenschutzerklärung des VKU e.V.  
In Bezug auf die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten verweisen wir auf unsere Allgemeine Datenschutzerklärung, abrufbar unter [www.vku.de/privacy](http://www.vku.de/privacy). Dort erhalten Sie auch Hinweise zu Ihren Betroffenenrechten.

Darüber hinaus unterstützen wir das Ziel, Klimaschutz und Klimaanpassung bei allen kommunalen Planungs- und Verwaltungsprozessen zu beachten. Sowohl die Stadtplanung als auch Bebauungspläne müssen sich wieder stärker an den natürlichen Gegebenheiten ausrichten und von Anfang an mögliche Extremwetterereignisse berücksichtigen. Gebäude und Anlagen, insbesondere sensible Einrichtungen, sind auf Klimaresilienz und Schutzvorrichtungen gegen Starkregen und Hochwasser zu überprüfen.

Für die Umsetzung von präventiven Klimaanpassungsmaßnahmen braucht es neben einer finanziellen Unterstützung von Kommunen und kommunalen Unternehmen einen stetigen Dialog, um fach-, sektoren- bzw. verwaltungsübergreifend zu sensibilisieren. Die VKU-Landesgruppe will gern an einer institutionalisierten Zusammenarbeit zwischen Ministerien und den kommunalen Spitzenverbänden partizipieren.

- **Handlungsfeld 3 – Energieversorgung**

Generell sollten sich im Handlungsfeld Energieversorgung die Maßnahmen stärker in eine Gesamtstrategie und integrierende Planung einfügen. Das heißt, dass auch klimaneutrale Gase im Wärmemarkt – etwa im Rahmen von Hybridlösungen im Verbund mit Stromwärmepumpen – und auch Wasserstoffbasierte Kraft-Wärme-Kopplung Berücksichtigung finden sollten; denn zusätzliche Residualkraftwerke sind für den Stromsektor der Zukunft unerlässlich. Mit dem EKP und der Wasserstoffstrategie ist dies bereits vorgedacht, sodass auch der Maßnahmenkatalog dem Rechnung tragen sollte.

Wesentlich ist, dass nach den diversen Zielmarken zur CO<sub>2</sub>-Verringerung, zum Ausbau Erneuerbarer Energien in Sachsen und zur umfassenden Dekarbonisierung der Wärmeregieversorgung konkrete Umsetzungsschritte bis zum Jahr 2030 definiert werden. Diesem Anspruch wird der Entwurf leider nur in Teilen gerecht. Es braucht klare Umsetzungsstrategien und nicht mehr Ziele, die regelmäßig erweitert, angepasst, revidiert oder erneuert werden. Kommunale Unternehmen benötigen Planungssicherheit und Vertrauensschutz, gerade für die notwendigen kapitalintensiven Investitionsentscheidungen. Gezielte Förderprogramme sind daher besonders wichtig, denn ohne finanzielle Hilfen sind die allermeisten klimaneutralen bzw. emissionsfreien Lösungen schlichtweg nicht finanzierbar.

Aus unserer Sicht ist der Pfad hin zu einer modernen dezentralen und erneuerbaren Energiewirtschaft politisch und wirtschaftlich bereits grundsätzlich beschrieben: Ihr langfristiges Fundament ist die Erzeugung grüner Energie – vor allem aus Wind und Sonne, ergänzt um Bioenergie und Geothermie – und deren Nutzung in Form von Elektronen und Molekülen. Innerhalb eines technologieneutralen Rahmens stützt sich die zukünftige Energiewirtschaft auf verlässliche Transport- und Verteilungswege sowie Speicherinfrastrukturen, auf Digitalisierung und beruht auf einer funktionierenden und kosteneffizienten Sektorenkopplung.

- **3.00 Neue Maßnahme – Windkraftausbau auf Flächen des Sachsenforst**

Wir schlagen vor, im Eigentum des Freistaat Sachsen befindliche Waldflächen auf ihre Standorteignung für den Windkraftausbau zu prüfen, geeignete auszuweisen und im Ausschreibungsverfahren zu vermarkten. Ohne die Einbeziehung forstwirtschaftlich genutzter Flächen werden die Flächen- und Ertragsziele beim Windkraftausbau bis 2030 deutlich verfehlt. Gerade mit Blick auf andere Bundesländer sollten Waldflächen generell nicht ausgeschlossen werden. Außerdem ist festzuhalten, dass in Sachsen keine gesetzliche Regelung besteht, welche die Errichtung von Windenergieanlagen im Wald verbietet.

Positiv ist, dass das Errichten von Windkraftanlagen auf forstwirtschaftlich genutzten Flächen dem sächsischen Waldmehrungsziel aufgrund der höherwertigen Ersatz- und Ausgleichsmaßnahmen förderlich ist. Außerdem wird dem klimarobustem Waldumbau Rechnung getragen, insbesondere eröffnen sich dem Sachsenforst dadurch neue Einnahmequellen zu dessen Finanzierung.

- **3.01 Fossile Energieträger – Braunkohle**

Für den Freistaat Sachsen ist die Nutzung der Tagebau- und Bergbaufolgefleichen in der Lausitz und im Mitteldeutschen Revier ein wesentliches Element, um die ambitionierten Ausbauziele für Erneuerbare Energien bis zum Jahr 2030 zu erreichen. Unter den aktuellen Bedingungen bildet der schnellstmögliche Ausbau Erneuerbarer Energien eine wesentliche Grundlage zur mittel- und langfristigen Realisierung von Versorgungssicherheit für den Freistaat Sachsen. Die Umsetzung dieser Vorhaben liegt damit in einem überragenden öffentlichen Interesse und dient der öffentlichen Sicherheit.

Wie im Koalitionsvertrag festgehalten, werden die notwendigen rechtlichen und planerischen Rahmenbedingungen vorbereitet, um die Braunkohlebergbaunachfolgefleichen als Ausbaufleichen für die Ansiedlung von Erneuerbaren-Energien-Anlagen zu erschließen. Ebenfalls zur Umsetzung der Sächsischen Wasserstoffstrategie werden Flächen zur Vorkhaltung Erneuerbarer Energien im Zusammenhang mit der Errichtung und den Betrieb von Elektrolyseuren benötigt.

Im Rahmen der Entwicklung und Nutzung dieser Tagebau- und Bergbaufolgefleichen wäre es förderlich und wünschenswert, wenn Teile der in der Verfügung der Kohleunternehmen liegenden Flächenpotentiale in der Lausitz und im Mitteldeutschen Revier für Investitions- und Vermarktungsmöglichkeiten anderer Energieversorgungsunternehmen geöffnet würden bzw. eine aktive Zusammenarbeit möglich wäre. Insbesondere suchen lokal und regional ansässige kommunale Energieversorgungsunternehmen nach Investitions- und Beteiligungschancen für Wind- und Solarkraft. Dadurch könnten ansässige Kommunen mittelbar an der Wertschöpfung auf diesen Flächen beteiligt werden.

- **3.02 Förderrichtlinie Energie und Klima**

Die Absicht einer beschleunigten Umstellung der Energieversorgung in Richtung Treibhausgasneutralität unter Berücksichtigung von Wasserstoff- und Brennstoffzellentechnologien ist zu befürworten. Unter den wesentlich stärker ambitionierten Maßgaben der amtierenden Bundesregierung, bis 2040 Klimaneutralität zu erreichen, wird grüner Wasserstoff in der Energieversorgung ein zentrales Zielelement bilden. Um den Markthochlauf dieser Technologie zu gewährleisten, sind Kommunen und Stadtwerke als zentrale Akteure in die Initiativen für den Aufbau von Wasserstoffwertschöpfungsketten stärker einzubeziehen. Die Förderung im Rahmen der beabsichtigten Förderrichtlinie ist über Forschungs- und Pilotprojekte hinaus zu erweitern.

Wesentlich ist, eine umfassende Wasserstoffnutzung im Bereich der Rückverstromung und Wärmeanwendungen unter wirtschaftlichen Bedingungen zu realisieren. Für die Steigerung der Energieeffizienz im Sinne von „efficiency first“ sollte eine konsequente Sektorkopplung erfolgen; das heißt die Integration von Abwärmequellen, wie z. B. Elektrolyseure, in bestehende Wärmenetze sollte in der Fördermaßnahme berücksichtigt werden.

- **3.03 Integrierte Netzentwicklungsplanung Strom, Gas, Wasserstoff**

Die Energie- und Klimawende impliziert die Zunahme an dezentralen Erzeugungsanlagen in hoher Zahl. Hieraus ergeben sich komplexe Versorgungsstrukturen mit der intelligenten Verknüpfung der Verteilernetze und der Kopplung der Wärme- und Strommärkte. Sektorenübergreifende Lösungen sind ein wichtiger Bestandteil zum Umbau unseres Energiesystems, denn sie sorgen für mehr Kosteneffizienz und eine wirksame Dekarbonisierung. Daher begrüßen wir diesen sektorenübergreifenden Ansatz ausdrücklich.

Ferner freut uns, dass sich der Freistaat für einen zellulären Ansatz stark machen will, der eine verbrauchsnahe Erzeugung – sinnvollerweise – begünstigt. Die gemeinsame Erarbeitung des Ausbaupfades von Wasserstoffnetzinfrastrukturen durch Netzbetreiber unter der Führung des Freistaat Sachsens ist zu befürworten und sollte an der Schnittstelle zur Kompetenzstelle Wasserstoff erfolgen. Aufbauend auf bestehenden Vorhaben (etwa die Studie „Wasserstoffnetz Mitteldeutschland“ oder die Arbeitsgemeinschaft „Grüne Gaszukunft@Sachsen“ von Energy Saxony) lassen sich bereits heute Netzentwicklungspläne auf der Basis von Wasserstofferzeugungs- und bedarfsquellen ableiten. Wichtig ist anzumerken, dass Wasserstoff nicht nur für prioritäre Anwendungen und Nutzungen in der Schwerindustrie, sondern auch für die schrittweise Anwendung in der Wärme- und Energieversorgung Berücksichtigung finden sollte.

- **3.04 Umsetzung der Ausbauziele für Windenergie und Photovoltaik aus dem EKP 2021**

Die Maßnahme macht keine verbindliche Festlegung in welcher Form die Ziele für den Wind- und PV-Ausbau erreicht werden sollen: Für die PV-Freiflächenanlagen wird auf die Planungshoheit der Gemeinden verwiesen, für Windenergie auf die vier Regionalplanungsverbände. Für uns sind daher keine Maßnahmen erkennbar, die konkret beschreiben, wie und in welchen Jahresscheiben die EE-Ausbauziele realisiert werden sollen. Stattdessen erfolgt lediglich eine Beschreibung der gesetzlich verankerten Planungshoheit für Wind- und PV-Anlagen und im weiteren Verlauf eine Wiederholung der Zielsetzungen aus dem EKP. Insoweit sehen wir keine Neuerungen oder Verbesserungen, die eine Verwirklichung der vereinbarten Ausbauziele des EKP 2021 wahrscheinlicher machen.

Für Windenergie müsste konkret eine Festlegung erfolgen, dass bis 2024 die vier Planungsverbände neue Teilpläne zu beschließen haben, die das Koalitionsziel i. H. v. 2050 GWh/a Windenergiezubau sicherstellen; dabei wären allerdings die aktuellen Zubauziele aus dem „Osterpaket“ der Bundesregierung noch nicht berücksichtigt. Geboten wäre ferner, jetzt das Zwei-Prozent-Flächenziel für Windenergie in Sachsen zu verankern, damit in diesem Jahrzehnt noch ein Effekt spürbar werden kann. Gegenwärtig ist davon auszugehen, dass – im Falle des Ausbleibens konkreter Fixierungen – die Planungsverbände ihre Teilfortschreibungen bis zum Jahr 2024 nicht abschließen werden und Sachsen schließlich seine Windenergie-Ziele massiv verfehlen wird.

Ebenfalls primäres Hindernis sind die Regionalpläne für einen effektiven PV-Freiflächenausbau. Ändert sich das nicht, wird der Freiflächen-PV-Ausbau deutlich unter den Erwartungen des EKP 2021 bleiben. Deswegen sind den regionalen Planungsverbänden idealerweise Zielsetzungen verbindlich vorzugeben.

- **3.06 Umsetzung der Photovoltaik-Freiflächenverordnung (PVFVO)**

Wir regen an, die Flächen und Möglichkeiten, die stillgelegte bzw. in der Nachsorge befindliche Deponien bieten, ebenfalls gesetzlich in Betracht zu ziehen. Deponien sind definitorisch keine Freiflächen, sondern sonstige bauliche Anlagen, deshalb sind die Förderung und Errichtung von Freiflächen-PV und Windkraftanlagen auf diesen Flächen nicht möglich. Wir schlagen daher vor, stillgelegte bzw. in der Nachsorge befindliche Deponieflächen aktiv in den EE-Ausbau einzubeziehen, gerade auch um dem Ziel der sparsamen Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen entsprechen zu können.

- **3.08 Bausteine für eine erfolgreiche Wärmewende**

Wir begrüßen die in Aussicht gestellte Förderung des Ausbaus und der Dekarbonisierung der Wärmenetze sowie die Entwicklung des Instruments der kommunalen Wärmeplanung, um die Kommunen systematisch und strukturiert im Prozess der Wärmewende auf lokaler Ebene zu unterstützen. Darüber hinaus regen wir an, die Wärmeplanung als kommunale Pflichtaufgabe einzuführen. Alle Bausteine der Wärmewende sollten sich in eine Gesamtstrategie einfügen lassen; das heißt, dass ebenso klimaneutrale Gase im Wärmemarkt – etwa im Rahmen von Hybridlösungen im Verbund mit Stromwärmepumpen – und Wasserstoff basierte KWK-Anlagen Berücksichtigung finden sollten.

- **3.10 Fachliche Beratung und Begleitung von Einzelmaßnahmen zur Umstellung der Fernwärmeversorgung auf mitteltiefe und tiefe Geothermie**

Mit Nachdruck begrüßen wir die Förderung und Unterstützung eines schnellen und weitreichenden Ausbaus der mitteltiefen/tiefen Geothermie. Sie kann – wo immer sie verfügbar ist – einen wichtigen Beitrag zur Transformation der kommunalen Wärmenetze leisten. Um die Potenziale auch tatsächlich auszuschöpfen, müssen die Herausforderungen geothermaler Projekte wie beispielsweise das Fündigkeitsrisiko zielgerichtet adressiert werden. Als Schlüsselinstrument sehen wir neben der Bundesförderung für effiziente Wärmenetze dafür insbesondere die kommunale durch den Freistaat aktiv zu unterstützende Wärmeplanung.

- **3.15 Sächsische Wasserstoffstrategie**

Der Hochlauf von Wasserstoff als Schlüsseltechnologie der Sektorenkopplung erfordert zentrale Strukturentscheidungen zur Konkretisierung von Ausbaupfaden für Wasserstoff-erzeugung und -transport sowie erhebliche zeitliche Beschleunigungen bei der Bereitstellung der notwendigen räumlichen und genehmigungsrechtlichen Voraussetzungen und Lösungen zur Finanzierung von Großprojekten.

Entgegen der aktuellen Sichtweise des Bundeswirtschaftsministeriums, Wasserstoff primär in der Industrie einzusetzen, sollte in Sachsen die Energiewirtschaft als einer der zentralen Akteure für die Umsetzung der Wasserstoffstrategie berücksichtigt werden, um Klimaziele und Daseinsvorsorge in Einklang zu bringen und klimaneutrale Energieversorgung als sächsischen Wirtschaftsfaktor zu stützen.

Des Weiteren sind die Rahmenbedingungen entscheidend, damit sich ein Markt für Wasserstoff – angebots- wie nachfrageseitig – entwickeln kann. Hindernisse, die einer Nutzung von Wasserstoff entgegenstehen, wie doppelte Steuern, anfallende Netzentgelte

oder Letztverbraucherabgaben für Speicher, sind zu beseitigen. Wenn bei der Umwandlung von Energieformen keine zusätzlichen Lasten mehr anfallen, wird Sektorenkopplung Erfolg haben.

- **3.16 Kompetenzstelle Wasserstoff**

Zur Befähigung der Akteure aus der Energiewirtschaft und Industrie gemeinsam die Wasserstoffwertschöpfungsketten aufzubauen ist eine zügige Einrichtung der Kompetenzstelle Wasserstoff (KH2) als sächsische Koordinatorin von überregionalen Verbundprojekten und Umsetzerin der sächsischen Wasserstoffstrategie dringend geboten. Die Wasserstoffkompetenzträger sind im gesamten Freistaat verteilt und konzentrieren sich in den Ballungsräumen Chemnitz, Dresden, Görlitz und Leipzig. Diese Zentren sollten gleichmäßig über die KH2 in die Umsetzung der Wasserstoffstrategie einbezogen werden.

- **3.19 Optimierung Planungs- und Genehmigungsverfahren Stromnetzausbau**

Erfreulicherweise findet der wichtige Punkt einer vereinfachten Trassengenehmigung Strom zur Beschleunigung des Netzausbaus Berücksichtigung im Maßnahmenkatalog. Aus unserer Sicht sollte das Themenfeld „Steuerbare Lasten“ bzw. die Wiederaufnahme des Gesetzesentwurfs zur Spitzenglättung im Rahmen der Reform des §14a EnWG als Maßnahme aufgenommen werden. Denn wir sehen die Notwendigkeit, Lasten bei Letztverbrauchern zu steuern (z. B. Ladesäulen, Luftwärmepumpen oder PV-Kleinanlagen), um ohne massiven kurzfristigen Stromnetzausbau die künftig wachsenden Anforderungen an das Stromnetz erfüllen zu können.

- **Handlungsfeld 7 – Umwelt und Landnutzung**

- **7.01 Grundsatzkonzeption Wasserversorgung (GK 2030)**

Überaus begrüßenswert ist, dass eine „Unterstützung durch den Freistaat u. a. durch eine adäquate Fördermittelbereitstellung zur Anpassung der Wasserversorgungsinfrastrukturen an die Folgen des Klimawandels“ in Aussicht gestellt wird. Die jahrzehntelange Grundsatzentscheidung, die allgemeine Förderung der Wasserversorgung einzustellen, soll revidiert werden. Denn die Gebühren- und Entgeltstrukturen der Wasserversorgung geraten durch den demografischen Wandel, Klimawandelfolgen, die Spurenstoff-Problematik sowie durch den Braunkohle-Strukturwandel zunehmend unter Druck. Staatliche Förderung muss hier Entlastung schaffen, allerdings darf sich der Freistaat nicht nur auf eine Durchleitung zweckgebundener Mittel sowie auf Fördermittel Dritter beschränken.



- **7.02 Anpassung der Trink- und Brauchwasserversorgung aus Talsperren**

Der Rohwasserbereitstellung sowie der -abgabe aus Talsperren zur Trinkwassergewinnung muss bei der Abwägung mit anderen Nutzungsanforderungen an den Talsperren-Betrieb grundsätzlich Vorrang eingeräumt werden. Die Konzentration des Talsperren- und Gewässermanagements in einer Hand – der Landestalsperrenverwaltung (LTV) – erscheint für eine optimale und zukunftsfeste Bewirtschaftung sinnvoll, allerdings muss der Freistaat den Aufgaben ganzheitlich gerecht werden. Vor allem muss er die Zuständigkeit für die Rohwasserverfügbarkeit aus Talsperren in Risiko- und Krisensituationen sichern.

Es ist festzustellen, dass eine rechtliche Mitwirkungspflicht der LTV für die „GK 2030“ sowie für die Trinkwasserversorgung als Aufgabe der Daseinsvorsorge fehlt. Es ist notwendig, die Zuständigkeit des Talsperrenbetreibers rechtlich zu normieren und den Rohwasserabnehmern Prognosen über dessen Leistungsfähigkeit im Rahmen der Fortschreibung der Versorgungskonzeptionen bereitzustellen.

Weiterhin dürfen die Erschließung und Nutzung von zusätzlichen Wasserressourcen für ein Versorgungsgebiet oder Änderungen in der Verteilung bestehender Ressourcen keinesfalls zu einer Verringerung der Versorgungssicherheit in anderen Gebieten führen. Die Dargebotssituation muss künftig landesweit betrachtet werden und ausgeglichen sein.

- **7.17 Schutz der Moore, ihrer Böden und Lebensräume**

Alle Maßnahmen zum Moorschutz in Trinkwasserschutzgebieten können nur unter Beachtung des Ressourcenschutzes des Trinkwassers bzw. des Rohwassers in Trinkwassertalsperren erfolgen. Dies bedeutet, dass Maßnahmen zur aktiven Moorrevitalisierung, die zur Erhöhung von Huminstofffrachten in Trinkwassereinzugsgebieten führen bzw. deren Auswirkungen nicht eindeutig vorherzusagen sind, nicht geplant und realisiert werden dürfen.

Wir bitten um Berücksichtigung unserer Anmerkungen und Änderungen im aktuellen Konsultationsverfahren zu den Maßnahmenentwürfen des Energie- und Klimaprogramm Sachsen 2021 und stehen für Nachfragen und Erläuterungen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

*Karsten Rogall*  
Vorsitzender  
VKU Landesgruppe Sachsen

*Dr. Florian Gräßler*  
Geschäftsführer  
VKU Landesgruppe Sachsen

Bankverbindung:  
Sparkasse Leipzig  
IBAN: DE11 8605 5592 1194 9007 19  
BIC: WELA2333  
Ust.-IdNr.: DE 123065069  
Datenschutzerklärung des VKU e.V.  
In Bezug auf die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten verweisen wir auf unsere Allgemeine Datenschutzerklärung, abrufbar unter [www.vku.de/privacy](http://www.vku.de/privacy). Dort erhalten Sie auch Hinweise zu Ihren Betroffenenrechten.